

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad und des Apelativen sad — Sofia — Bulgarien) — Strafverfahren gegen AK (C-335/18) und EP (C-336/18)

(Verbundene Rechtssachen C-335/18 und C-336/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union oder aus der Europäischen Union verbracht werden — Verordnung [EG] Nr. 1889/2005 — Art. 3 Abs. 1 — Verletzung der Anmeldepflicht — Art. 4 Abs. 2 — Einbehaltung — Art. 9 Abs. 1 — Im nationalen Recht vorgesehene Sanktionen — Nationale Regelung, die über die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder einer auf ein Fünftel des nicht angemeldeten Betrags festgesetzten Geldstrafe hinaus die Einziehung dieses Betrags zugunsten des Staates vorsieht — Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 112/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegende Gerichte

Sofiyski gradski sad und Apelativen sad — Sofia

Beteiligte in den Ausgangsstrafverfahren

AK (C-335/18) und EP (C-336/18)

Tenor

Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die zur Ahndung einer Verletzung der Anmeldepflicht nach Art. 3 dieser Verordnung über die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe in Höhe eines Fünftels des Betrags der nicht angemeldeten Barmittel hinaus die Beschlagnahme dieses nicht angemeldeten Betrags zugunsten des Staates vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 6.8.2018.

Beschluss des Gerichtshofs vom 30. Januar 2019 — Verein Deutsche Sprache e. V./Europäische Kommission

(Rechtssache C-440/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend eine Entscheidung der Europäischen Kommission zur optischen Neugestaltung des Pressesaals im Gebäude Berlaymont, die mit einer Beschränkung der Beschriftung allein auf die französische und die englische Sprache verbunden ist — Verweigerung des vollständigen Zugangs)

(2019/C 112/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Verein Deutsche Sprache e. V. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Ehrhardt)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und F. Clotuche-Duvieusart)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.